



Kirche und Abtreibung - der Streit um den Schein

Mit dem Werk von Manfred Spieker liegt nach dem Buch von Rainer Beckmann (vgl. *Lebensforum* 2/2000, S. 38 f) die zweite umfassende Darstellung zum Streit um den Beratungsschein vor. Spieker untersucht nicht nur die neunziger Jahre, sondern geht der Entwicklung seit Beginn der siebziger Jahre nach. Er schließt damit an die grundlegende Analyse von Michael Gante: „§ 218 in der Diskussion – Meinungs- und Willensbildung von 1945-1976“ (Droste Verlag 1991) an. War schon das Fazit Gantes zur ersten Abtreibungsreform von 1974-76 ernüchternd ausgefallen: „Die Geschichte des § 218 StGB ist die Geschichte, sich über das grundlegende Recht auf Leben hinwegzusetzen“, so zeigt Spieker, dass seitdem die Erosion des Lebensschutzes auch vor der katholischen Kirche – angefangen bei Unionspolitikern über katholische Verbände bis hin zum Zentralkomitee und den Bischöfen - nicht halt gemacht hat. Nach dem zweiten Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts sei es zu einem regelrechten Bruch gekommen. Erst durch die dialogischen Interventionen von Papst Johannes Paul II. habe sich die Kirche in Deutschland aus der Beratungsfalle im gesetzlichen Abtreibungssystem befreien können und stehe nun vor einem Neuanfang.

Verwundert reibt sich der Leser die Augen über die von Spieker in Erinnerung gerufenen glasklaren Stellungnahmen von

katholischer Seite gegen Fristen- und Indikationsregelung aus den siebziger Jahren, die anfangs auch von der evangelischen Kirche geteilt wurden. Beide Kirchen warnten in einer Denkschrift vom 10. Dezember 1970 vor der Freigabe der Abtreibung: Das Verbot der Tötung menschlichen Lebens sei „ein sittliches Axiom von so fundamentaler Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft, dass es zugleich im Recht des Staates verankert sein muss“. Die Erfahrung zeige, „dass eine Relativierung an diesem Punkte die Wirkung eines Dammbrochs hat und die Tötung oder Erhaltung menschlichen Lebens von zweitrangigen Nützlichkeitsabwägungen abhängig macht“. Selbst eine Erweiterung der Verbotsausnahmen in staatlicher und ärztlicher Kontrolle lasse „weder die elementare Verantwortung der Eltern für das gezeugte Leben noch das Tötungsverbot“ zu. Diese Erklärungen lagen ganz auf der Linie von Romano Guardini, der schon 1947 vor einer sozialen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch warnte: „Sobald man einmal anfängt, Nachteile als hinreichenden Grund für die Antastung des menschlichen Lebens anzusehen, ist es nicht mehr möglich, eine überzeugende Grenze zu bestimmen.“ Leider haben Christen und Lebensrechtler diesen beschriebenen Dammbbruch in den letzten Jahrzehnten erleben müssen und erleben seine Weiterungen immer noch.

Von Anfang an engagierte sich die Kirche für Beratung und Hilfe Schwangerer und konnte schon 1973 in einem Hirtenbrief erklären, der Sozialdienst katholischer Frauen habe „in den letzten Jahren 3.000 bis 4.000 Frauen jährlich geholfen, die ohne diese Hilfe die Abtreibung als Ausweg aus ihrer Situation betrachtet hätten“. Und das ohne jede Beratungspflicht, die erst in der verfassungswidrigen Fristenregelung von 1974 vorgesehen und schließlich 1976 mit der Indikationsregelung eingeführt wurde. Die katholische Kirche kritisierte auch das 1976 vom Bundestag beschlossene Indikationsmodell massiv. Für das Zentralkomitee war es ein Gesetz, „das der verfassungswidrigen Fristenregelung im Ergebnis praktisch gleichzusetzen ist“. Die Bischöfe sahen das Fundament des Rechtsstaates erschüttert, weil Leben und Würde des Menschen nicht mehr im notwendigen Umfang auch strafrechtlich geschützt seien.

Der Beratungsschein war schon unter Geltung der Indikationsregelung ein Diskussionsthema, obwohl der Schein hinter die ärztliche Indikationsfeststellung als entscheidende Voraussetzung der Straflo-

sigkeit zurücktrat. In den achtziger Jahren kam es zu einem intensiven Schriftwechsel zwischen römischer Glaubenskongregation und deutscher Bischofskonferenz über diese Frage. Zu einer Entscheidung dieser Frage kam es wegen der in Folge der Wiedervereinigung anstehenden Neuregelung der Abtreibungsgesetze nicht mehr.

Trotz des Widerstands der katholischen Kirche beschloss der Deutsche Bundestag am 26. Juni 1992 eine Fristenregelung mit Beratungspflicht. Bischofskonferenz und Zentralkomitee hatten eindringlich vor einem solchen Gesetz gewarnt, gerade auch im Hinblick auf die katholischen Beratungsstellen, die sich „nicht in ein Verfahren einbinden lassen können, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht“ (Bischof Lehmann 10. Juni 1992).

Nach den Worten der damaligen ZdK-Präsidentin Rita Waschbüsch habe eine solche Beratung angesichts der generellen Preisgabe des Lebensschutzes in den ersten zwölf Lebenswochen des Kindes nur Alibifunktion. Bischofskonferenz und ZdK kritisierten gemeinsam, dass der damalige Gesetzentwurf die Beratungsstellen zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung verpflichte, die zu einer wesentlichen Voraussetzung für die Straffreiheit werde. Nicht die Abtreibung, sondern das Unterlassen der Beratung würde bestraft: „Damit sollen die Beratungsstellen in ein Verfahren eingebunden werden, das in ethisch unverantwortlicher und verfassungswidriger Weise den Schutz des menschlichen Lebens preisgibt. Eine solche Perversion der Beratungsarbeit darf nicht hingenommen werden.“

Wenn sie nur bei dieser Konfliktbereitschaft geblieben wären! Doch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 und der gesetzlichen Neuregelung vom Juni 1995 wandelten sich Bischöfe und ZdK zu Verteidigern der nunmehr mit verfassungsgerichtlichem Gütesiegel versehenen und in „Beratungsschutzkonzept“ umbenannten Fristenregelung mit Beratungspflicht. Wie konnte es zu diesem Bruch kommen? Spieker geht dieser wichtigen Frage akribisch nach. So findet er den Beginn der fatalen Strategie des „Einerseits – Andererseits“ des Vorsitzenden der Bischofskonferenz schon in dessen Referat bei der Herbstvollversammlung der Bischöfe vom 21. September 1992, nach der einst-

weiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. August 1992. Dort wiederholte Bischof Lehmann einerseits seine Kritik am Schwangeren- und Familienhilfegesetz, änderte aber schon hier die Stoßrichtung dahin, dass der Beratungsschein nicht zu einer „nicht rechtswidrigen Tötung“ führen dürfe. Ursprünglich bezog sich die Kritik Bischof Lehmanns auf die Straffreiheit der beratenen Abtreibung nach dem Gruppenantrag, die erst in letzter Minute in „nicht rechtswidrig“ geändert wurde. Andererseits sandte Bischof Lehmann Signale an das Verfassungsgericht, er hoffe auf ein Urteil und darauffolgendes Gesetz, auf dessen Grundlage die katholischen Beratungsstellen ihren Auftrag fortsetzen könnten. Denn auch ein Rückzug könne schuldig machen und wer gebe die Ermächtigung, auf die Rettung vieler ungeborener Kinder im gesetzlichen Beratungssystem zu verzichten? Von einer Rückkehr zu einem strengeren Indikationsmodell war schon damals nicht mehr die Rede.

Das zweite Abtreibungsurteil des Verfassungsgerichts war ein politischer Kompromiss, mit dem die Karlsruher Richter der einen Seite die Grundsätze des Lebensrechts blankputzten aber der anderen Seite die Fristenregelung als Beratungskonzept präsentierten. Das Urteil ist so voller Widersprüche zwischen dem verfassungsrechtlichen Lebensrecht des ungeborenen Kindes und dessen verfassungsgerichtlicher Preisgabe in der zu rechtgezimmerten „Notordnung“, die dem „Beratungskonzept“ alle rechtlichen Hindernisse beseitigt. Das Urteil nimmt dem rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch alle Unrechtsfolgen und implantiert ihn vollumfänglich in die Rechtsordnung vom rechtsgültigen Abtreibungsvertrag über dessen Finanzierung durch die Sozialhilfe bis hin zum flächendeckenden Netz von Abtreibungseinrichtungen als Staatsaufgabe. Dennoch war die logische Konfusion der Entscheidung für viele auf den ersten Blick nicht erkennbar.

Schon Stunden nach der Urteilsverkündung begrüßte Bischof Lehmann euphorisch die „wegweisende und historische Entscheidung“, deren wahrer Gewinner der Mensch sei und begründete so innerhalb der katholischen Kirche die Meinungsführerschaft. Drei Wochen später stellte er mit seinem Vortrag „Mut zu einem neuen Modell“ vor dem Zentralrat des Sozialdienstes katholischer Frauen die Weichen in diese Richtung. Für Spieker handelt es sich hier um das „Schlüssel-

dokument dieser Wende“ dessen Grundtenor die Apologie des Beratungskonzepts sei und alle Einwände verdränge. Die Apologie gehe so weit, dass Bischof Lehmann nicht weniger als sechsmal davor warne, das Beratungskonzept mit dem Begriff „Fristenregelung“ gleichzusetzen. Seine Warnung gehe vielmehr an die ausdrücklich in Anführungszeichen gesetzten „Lebensschützer“ – hier zeichne sich die Frontverschiebung ab.

Wenige Tage später schwor er auch die Diözesanbischöfe auf diese Linie ein, denen der Berichterstatte der Verfassungsgerichts, Klaus Winter, das Urteil erläuterte. Dabei bemühte sich Winter, die Bischöfe mit ins Boot zu holen, weil die Tätigkeit der katholischen Beratungsstellen für die Entscheidungsfindung des Gerichts „von großer Bedeutung“ gewesen sei. Statt die Fristenregelung zu erkennen, sprach der Ständige Rat dem Bundesverfassungsgericht seine Anerkennung für das „neue Modell“ aus.

Nachdem der Zug so auf das falsche Gleis gebracht war, untersagte Erzbischof Dyba, Gegenspieler Bischof Lehmanns, am 29. September 1993 im Alleingang die weitere Vergabe von Beratungsscheinen im Bistum Fulda. Der siebenjährige, sich ständig steigernde Konflikt war damit vorgezeichnet.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens legten Bischof Lehmann und das katholische Büro größten Wert darauf, das „Konzept des Bundesverfassungsgerichts nicht mit einer wie auch immer gearteten Fristenregelung gleichzusetzen“. Ansprechpartner für die Kirche war nur noch die Mehrheit der Union, während die 100 Abgeordneten der Initiativgruppe „Schutz des menschlichen Lebens“ der Unionsfraktion mit ihren Gesetzentwürfen Carstens/Geis (1994) und Hüppe/Brudlewski (1995) nahezu vollständig ignoriert wurden. Statt diesen Widerspruch des Gewissens zu unterstützen, versuchte das katholische Büro für die Beratung zu retten, was zu retten war, ohne den rechtlichen Rahmen der Konfliktberatung als Schlüssel zur staatlich geförderten Abtreibung ausreichend zu beachten.

Das war der Kern des Konflikts. Während die Befürworter des Verbleibs in der Konfliktberatung den Beratungsschein isoliert als Nachweis einer lebensorientierten Beratung sehen wollten, kamen die Gegner zu dem Schluss, durch das Gesetz werde aus dem neutralen Dokument der Beratung ein Instrument zur Verfü-

gung über das Leben des ungeborenen Kindes – zugespitzt formuliert: Eine Lizenz zum Töten, denn damit kann ein wirksamer Vertrag über die straffreie Abtreibung durch einen Arzt abgeschlossen werden.

Gerade dieses Kriterium des rechtlichen Rahmens bei der moraltheologischen Bewertung einer Handlung arbeitete die Enzyklika *Evangelium vitae* in Nr. 74 heraus und spielte im Streit um den Beratungsschein die entscheidende Rolle. Den Verlauf dieses dramatischen fünfjährigen Konflikts zwischen deutscher Bischofskonferenz und dem Vatikan zeichnet Spieker anhand vieler, auch unveröffentlichter Quellen präzise nach. In seine gelungene Darstellung bezieht er die politische Dimension des Konflikts mit kritischem Blick auf die Ausdehnung des Systems Kohl auf Teile der katholischen Kirche ebenso ein wie alle Beteiligten vom ZdK über die Medien und die Lebensrechtsbewegung bis hin zur evangelischen Kirche. Den Bericht der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonfliktberatung vom 14. Januar 1999 der Bischofskonferenz nimmt Spieker völlig auseinander und stellt ihm das Manifest der amerikanischen Bischofskonferenz „Living the Gospel of Life“ gegenüber. Nur schade, dass es wegen der einseitigen Besetzung der Arbeitsgruppe erst gar nicht zum Dialog kam. Die Bedeutung des Beratungsscheines untersucht Spieker abschließend in einem eigenen Kapitel aus Sicht der beteiligten Disziplinen von Rechtswissenschaft, Moraltheologie, Sozialethik, Pastoraltheologie und Philosophie.

Mit „Kirche und Abtreibung“ ist Spieker über die Frage des Beratungsscheins hinaus ein großer Wurf gelungen, ein Standardwerk der Abtreibungsdiskussion und der Frage, wie katholische Kirche und Lebensbewegung in einer pluralistischen Gesellschaft das Evangelium des Lebens umsetzen können. Spieker begründet nicht nur auf überzeugende Weise die Neuorientierung der katholischen Beratung außerhalb des gesetzlichen Abtreibungssystems, sondern zeigt auch Perspektiven für die Zukunft auf, um die herrschende Lähmung zu überwinden.

Stefan Brandmaier

Manfred Spieker: Kirche und Abtreibung in Deutschland – Ursachen und Verlauf eines Konflikts. Schöningh Verlag Paderborn 2000, 260 Seiten, DM 48,-.



Biomedizin - die neue kopernikanische Wende?

Die „Geheimakte Leben“ werde derzeit immer intensiver „ausspioniert“, „höheren Mächten das alleinige Bestimmungsrecht über unsere physische Existenz“ entwunden, so Johannes Huber, promovierter Theologe und heute Professor für Endokrinologie und Reproduktionsmedizin in Wien. Die Biomedizin verändere unsere Weltansicht von Grund auf. Sie hole mittels Forschung und Internet „zum ganz großen Paukenschlag“ gegen „Alter, Krankheit und Tod“ aus, was selbst biologische Gipfelstürmer kurzatmig mache.

Wie selbstbewusst sich diese neue - nach Kopernikus/Keppler/Galilei - Darwin - Freud - also vierte „kopernikanische Wende“ darstellt, wird einleitend erläutert: „Wissenschaftler reklamieren mit Recht, dass man Menschen Eingriffe in das Erbgut nicht ersparen darf, wenn z.B. dadurch ihre Kinder von Erbkränkungen bewahrt werden können“ (S. 13). Die Zeitansage: „Säugetiere können nun - selbst nach Jahrzehnten - ihr eigenes <Ich> wieder abrufen, genauer: einen um Jahre oder Jahrzehnte versetzten Zwilling“. Diejenigen, die jetzt noch heftig gegen das Klonen protestieren, könnten „in einer lebensbedrohenden Situation“ davon profitieren. Solche Töne sind nicht neu. Wer heilen kann oder dies wenigstens eindrucksvoll verspricht, scheint Recht und vorrangige Rechte zu haben!

Wer in der Medizin zuhause ist, wird anlässlich der Begeisterungsausbrüche des Autors, seiner gewagten Schlüsse, manch unscharfer Definition (z.B. bei der

Funktion der Gliazellen S. 92, Keimzellen S. 107, bei der ethisch relevanten Differenzierung der Herkunft von Stammzellen) und der durchgängigen Fortschrittslyrik nicht immer mitziehen: das „biologische Gold“ für die „Wiedergeburt“ (gemeint ist „Organtransplantation“ i.w.S.) liegt da in den Stammzellen, die Chromosomen bilden den „heiligen Gral“ des Zellkerns, das „Unsterblichkeitsenzym“ Telomerase (S. 108 ff.) und andere „allmächtige Embryonalfaktoren“ schwimmen im „magischen Ozean“ des Zelleibs (Zytoplasma). Resultat: Die Enthüllung dieser Mysterien verspricht „permanente“ Jugend. „Der alte Mensch würde so mit Hilfe (...) jener Signalproteine, die schon einmal seine (...) Menschwerdung determinierten, wiedergeboren“ (S. 111). Da bleibt die Sachlichkeit auf der Strecke.

Wenn Ärzte auf dem Wege der Stammzelltherapie transplantieren, wiederholen sie nicht den Vorgang „Schwangerschaft“ oder Geburt (vgl. S. 26: „zweite Schwangerschaft“, „Embryonalisierung“); sie benutzen die in diesen Zellen liegenden Potenziale und verstärken ihre Wirkung über mittlerweile bekannt gewordene Fermente, Hormone, Wachstumsfaktoren, wie sie in unserer Physiologie und Biochemie aus der Embryonalzeit - offenbar für die Zwecke des Ersatzes - verblieben sind. Die „Gesetze der Organbildung“ während der Embryogenese sind insofern nicht „Quelle der Wiedergeburt“ (Kapitel 3), auch wenn, wie in Kapitel 4 aufgezeigt, weltweit revolutionierende Ergebnisse auf dem Gebiet des Organersatzes und Heilungsmöglichkeiten *erwartet* werden: Die Medizin besorgt *Ersatz* und *Hilfe*.

Von Darwin zu Lamarck

Vieles ist interessant, was Huber über die Potenzialität des Anfangs, der Embryonalzeit vermittelt, aber das liest sich anderswo konkreter, stringenter und vermutlich ebenso 'bewegend' (Kapitel 3, 4 und 5). Es ist ein Anliegen des Autors, die Harmonisierung der originären Darwin'schen Lehre von der Evolution mit der Lamarck'schen Theorie der Adaption (Kap. 10) zu erreichen: das Genom ist nicht stabil, so wie es dem kundigen Laien vom Atom, seinen Elektronen und den Elementarteilchen längst geläufig ist. Das Atom ist teilbar, wandlungsfähig bis zur „Selbstaufgabe“ in reine Energie.

Analog ist kein Gen-Dogma mehr vertretbar; eine Mutation kein „Zufall“, und „survival of the fittest“ anachronistische

Behauptung. Gene sind, - weil ‚lebendig‘ - , variabel, „springend“ und rekombinierend, mutierend. Sie korrespondieren mit Faktoren im Zelleib (= Cytoplasma), die ihrerseits die Umwelt kontaktieren, von ihr geprägt und zu Reaktionen „bewegt“ werden: so im Phänomen der „springenden Gene“, des „Genomic Imprinting“, im Verhalten der „Reversen Transkriptase“ usf. Alles Lebendige fließt, ist ein Stück weit ‚frei‘-gelassen, es agiert, aber nicht richtungslos und blind „zufällig“. Der Neodarwinismus ist widerlegt.

Das Kohlenwasserstoffgeschöpf

Huber rekurriert auf die Tiefenpsychologie von Grofs und Tarnas und macht in Fortführung von C. G. Jung als „ersten Archetypen“ „die leibliche Geburt“ zum existenzprägenden Faktor, in dem Angst, Verlust, Todesnähe, Stress und schließlich Befreiung vorgebildet 'werden'. Von hier aus wagt er den Sprung zu Erkenntnistheorien über „Gott und die Welt“, zur Relativitätstheorie und unserer beschränkten Vorstellungskraft (S. 135 ff.).

Erkenntnis der Welt: „Weltanschauung“ wird aus der Wirkung des Geburtsergebnisses, der lebensbedrohenden Abnabelung und der dadurch beförderten „Imprägnierung durch die Außenwelt“ erklärt; auch „haben begrenzte physikalische Gesetze unseren Organismus beeinflusst“, die Welt unserer „Kohlenwasserstoffmoleküle“, die Zellreaktionen „und damit die Funktionen unseres Gehirns“ imprägniert. Der Mensch: ein „Kohlenwasserstoffgeschöpf“, das nur in seinen Kategorien der Chemie, Physik der Gravitation und Kausalität denken und begreifen kann (S. 129-142).

„Alles Verstehen ist durch den Geburtsvorgang programmiert“ (S. 139). Alles hat sich uns damals als „Bild“ eingepägt, und wir haben die Bilder nur deswegen, weil dies alles existiert. Das „Geworfensein“ aus dem „paradiesischen“, „magischen Ozean“ der Fruchtblase und des Uterus, die Prägungen durch den Geburtsvorgang als die Quelle unserer Erfahrungen schlechthin zu stilisieren, das Entscheidende im gesamten Werdegang des Menschen am Geburtsergebnis festmachen zu wollen, ist die verständliche Perspektive des Gynäkologen - aber es bleibt eben nur die seine! Der Geburtsvorgang schaffe oder aktiviere (?) alle Archetypen, am Ende sogar die Gottesvorstellung. Sich von hier aus dem biblischen „Ebenbild Gottes“ (bei Huber „Abbild“) anzunähern, liegt nicht jedem, auch nicht dem, der für

seine Geburt und sein Leben von Herzen dankbar ist oder durch einen erfolgreichen medizinischen Eingriff wertvolle Überlebenszeit geschenkt bekam. Aus der Sicht des Autors wird die Geburt zum „Schlüsselerlebnis“, insofern sie „das Grundverständnis der religiösen Interpretation unserer Welt vermittelt“ (S. 210).

In der Fortschrittseuphorie tritt im Konflikt „Leben gegen Leben“ (S. 39 ff.) die ethische Argumentation für und gegen das therapeutische Klonen mittels embryonaler Stammzellen zurück. Huber rekurriert auf das allzu griffige Argument, dass Abtreibung bei Unzumutbarkeit aufgrund einer Indikation oder Beratung ja „straffrei“ bliebe, er deswegen auch die „Unzumutbarkeit“ des Wartens auf ein Organ nachvollziehen könne (S. 40). Wird stattfindendes Unrecht also zur bioethischen Motivation zu einem „Weiter-so“? Verstärkend zählt Huber auf den Publikationserfolg, den die Heilung eines Prominenten durch „embryonales Gewebe“ erzielen und wie dies die Begehrlichkeiten wohl aller nach sich ziehen würde.

Klon als anderer Fall von Mensch

Als ethisch „weniger brisant“ sieht der Autor das Klonen über die Dolly-Methode (= Ersatz des Kerns einer Eizelle durch den Kern einer reifen Körperzelle des künftigen Empfängers). So schaffe man sich einen „Ableger“ mit vorteilhafter genetischer und immunologischer Identität. Dieser sei zwar „personell verschieden“ (S. 44), aber „kein neues genetisches Material, kein neues Individuum“, nicht auf „natürlichem Weg“ zustande gekommen, sei irgendwie eben ein anderer Fall von „Mensch“!

Ob man das christliche Mysterium der „Inkarnation“ begrifflich so weitläufig und ungeschützt interpretieren kann, wie Huber vorgibt, bleibt theologischem Nachdenken überlassen. Wer Menschwerdung aber mit der Geburt als dem eigentlichen Ereignis im Menschenleben beginnen lässt und zu determinieren sucht, verschweigt die neunmonatige prägende Lebensreise zuvor und die zu allermeist viel längere Erfahrungszeit danach.

Das Buch regt an, detaillierte biomedizinische Kenntnisse einzuholen; dies aber anderswo - dem Inhalt fehlt es in weiten Strecken an Exaktheit und Konkretion. Nicht jeder Nachdenkliche kann den von Huber versuchten Weg von der Molekularbiologie zur Inkarnationstheologie auf einer argumentativ schwankenden Brücke mitvollziehen. Von *Geist* ist denn auch

kaum die Rede! So geraten die Hinweise auf die sittliche Potenz im Christentum und der Appell an die christliche Theologie zur Auseinandersetzung mit der Biomedizin auf den letzten Seiten des Buches wenig überzeugend - trotz des wohlwollenden Vorworts von Kardinal König.

Dr. Maria Overdick-Gulden

Huber Johannes: Geheimakte Leben - Wie die Biomedizin unser Leben und unsere Weltsicht verändert, Verlag Josef Knecht, Frankfurt a. Main 2000, 222 Seiten, 39,80 DM.



Feministische Ideologie: am Hauptproblem vorbei

Das Buch „Föten - Der neue medizinische Rohstoff“ der Politologin Ingrid Schneider bietet einen Überblick über den Gebrauch von toten ungeborenen Kindern zu Therapie- und Forschungszwecken. Die umfassenden Recherchen der Autorin ermöglichen ihr eine sehr detaillierte Darstellung der Thematik. Sie bezieht die entsprechenden Forschungen in (fast) der ganzen Welt mit ein, sowie deren offizielle wie tatsächliche Resultate.

Interessant sind vor allem die dargestellten Einstellungen der Forscher zu ihren „Objekten“ und die Geheimhaltungspraktiken, insbesondere in Ländern, in denen Forschung an und Verwertung von ungeborenen Kindern gesellschaftlich oder juristisch wenig Akzeptanz finden. Auch die

Autorin selbst konnte diese Erfahrung bei ihren Recherchen machen. Oftmals wurde sie bei Nachfragen abgewiesen oder nur unzureichend informiert, wohl nicht zuletzt wegen ihrer kritischen Haltung.

Ausführlich behandelt Ingrid Schneider die ethischen Probleme nicht nur der Verpflanzung von fötalem Gewebe, sondern auch der Organtransplantation generell. Ein Kritikpunkt besteht hier in der Schaffung eines Bedarfs nach menschlichen „Ersatzteilen“, indem beispielsweise natürliche Alterserscheinungen zu Krankheiten umdefiniert werden, die einer Behandlung bedürfen. Eine weitere Gefahr sieht die Autorin hinsichtlich der Beschaffung des benötigten „Materials“. Da es nicht genügend Abtreibungen gibt, um den Bedarf an fötalem Gewebe zu decken bzw. das Gewebe abgetriebener Kinder oft unbrauchbar ist, befürchtet sie, dass zum einen Abtreibungsfristen und -methoden auf die Bedürfnisse der „Spendenempfänger“ umgestellt werden, und zum anderen, dass Kinder nur zum Zweck der Gewebeentnahme gezeugt und abgetrieben werden könnten.

Bedauerlicherweise wird die gute Darstellung der Problematik durch die feministische Ideologie verzerrt, die sich wie ein roter Faden durch das ganze Buch zieht. So sorgt sich die Autorin um die „Spendenempfänger“, die von den Medizinern unkalkulierbaren Risiken ausgesetzt werden, aber vor allem um die abtreibenden Frauen, die das „Abtreibungsgewebe“ (sic!) zur Verfügung stellen sollen. Keine Probleme hat sie dagegen mit der Tötung der ungeborenen Kinder - solange diese Tötung dem Willen der Frau entspricht.

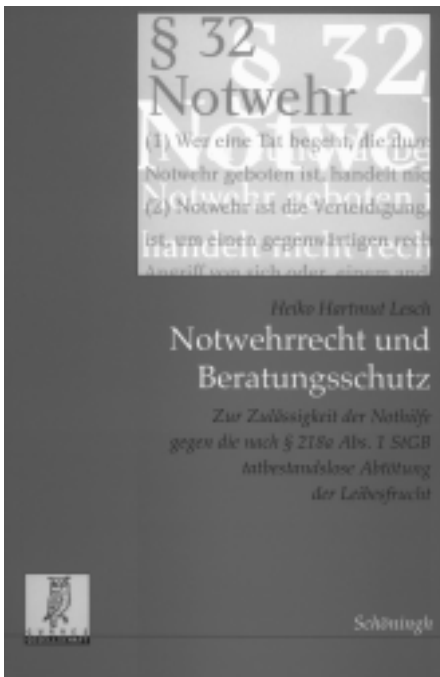
Gemäß der feministischen Ideologie werden Frauen auch in diesem Zusammenhang ausschließlich als Opfer der „patriarchalen Gesellschaft“ gesehen. Sie würden von (natürlich männlichen) Forschern ausgebeutet. Selbst im Falle von Zeugungen, die nur der Abtreibung mit anschließender Therapie eines Angehörigen der Frau - oder der Frau selbst - dienen, sind Frauen nach Ansicht der Autorin in erster Linie Opfer. Demgegenüber wehrt sie sich vehement gegen die „Personifizierung“ des ungeborenen Kindes. So „starb“ ein „Fötus“ nach einer vorgeburtlichen Operation nicht etwa, sondern er „starb ab“ (S. 119). Abtreibende Frauen müßten sich von „sogenannten Lebensschützern (...) sogar Tötungsvorwürfe vorhalten lassen.“ (S. 217) Die Bezeichnung „Babies“ und „Kinder“ für ungebore-

rene Menschen wird abgelehnt. Ingrid Schneider zieht neben den medizinischen Ausdrücken „Embryos“ und „Föten“ die Bezeichnung „Abtreibungsgewebe“ vor. Auch der Fotograf Lennart Nilsson wird von ihr wegen seiner Fotos ungeborener Kinder angegriffen, weil durch diese „der Fötus zum autonomen Wesen, zum Individuum, zur Person“ werde (S. 208).

Diese ideologisch verzerrte Sichtweise bewirkt, dass die berechtigte Kritik der Autorin durch die verbale „Entmenschlichung“ der ungeborenen Kinder am Hauptproblem dieser Thematik, nämlich der Benutzung von getöteten - nicht etwa gestorbenen - Menschen als „Material“, vorbegeht.

Dr. Barbara Strohmenger

Schneider, Ingrid: Föten. Der neue medizinische Rohstoff, Campus Verlag Frankfurt, New York 1995, 264 Seiten, DM 34,-.



Väter können Nothilfe für Ungeborene leisten

In Zeiten, da Protagonisten des Zeitgeistes keine noch so abstrusen Argumentationslinien scheuen, das verfassungsrechtlich gestützte Verständnis von Menschenwürde unterzupflügen, ist es eine Wohltat, eine sachliche und kompetente juristische Darlegung der - noch - geltenden Rechtslage zum Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens lesen zu dürfen, wie

sie in der vorliegenden Abhandlung über „Notwehrrecht und Beratungsschutz“ auf dem Feld des Abtreibungs(un)rechts geboten wird.

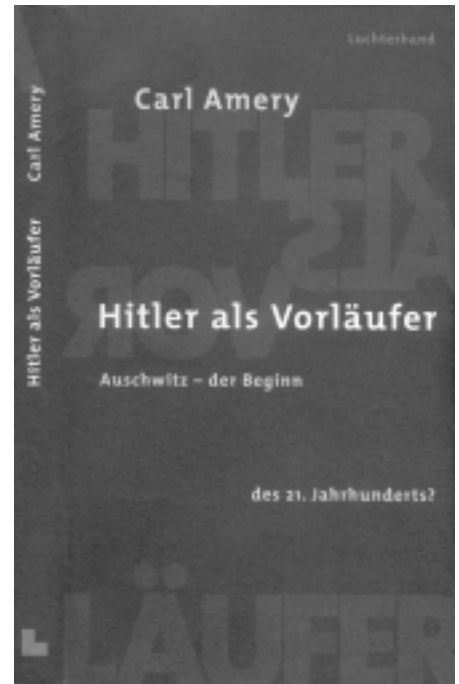
An Hand von zwei Fällen prüft der Verfasser, ob und in welchem Umfang zugunsten des ungeborenen Kindes im Wege der Nothilfe oder der Nothilfe auch mit Gewalt eingeschritten werden darf. Da ist einmal der Vater des ungeborenen Kindes, der seine Frau durch Einsperren daran hindert, den letztmöglichen Abtreibungstermin wahrzunehmen, und zum anderen eine Gruppe von Abtreibungsgegnern, die vor einer beabsichtigten Abtreibung die Einrichtungen der Abtreibungspraxis unbrauchbar macht. Das Ergebnis, dass im ersten Fall das Einschreiten durch Nothilfe nach § 32 StGB gerechtfertigt, im zweiten Fall aber nicht gerechtfertigt ist, überrascht den im Strafrecht Bewanderten sicherlich nicht.

Dagegen wird bei den vermeintlich aufgeklärten Zeitgenossen, die die straffreie Abtreibung nach Beratung derart propagieren, dass sie als Wahrnehmung eines Rechtes erscheint, Empörung auslösen, wenn sie denn überhaupt bereit sind, eine kompetente rechtliche Argumentation zu Kenntnis zu nehmen. Das Rechtsbewußtsein ist in weiten Kreisen ja derart korrumpiert, dass entgegenstehende Juristenmeinungen als lästiger konservativer Ballast empfunden und zugunsten einer als Selbstbestimmungsrecht getarnten barbarischen Unkultur des Tötens unschuldigen menschlichen Lebens beiseite geschoben wird. Die Kompetenz des Verfassers ist mit der vorliegenden Abhandlung indes überzeugend dargelegt. Streckweise ist es ein Genuss, die klugen und scharfsinnigen Auseinandersetzungen mit einigen modernen Interpretationsversuchen zu Ursprung und Ziel des Notwehrrechts zu lesen, z.B. wenn er die Versuche kritisiert, einen Bezug zwischen Notwehrrecht und Generalprävention herzustellen und dagegen den individualrechtlichen Charakter dieses Rechts herausarbeitet. Erhellend sind dabei auch die kenntnisreichen Darlegungen zu den rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Schwerpunkten der Entwicklung des Notwehrrechts. Insgesamt ein lesenswerter und hilfreicher Beitrag zur Klärung der Rechtslage bei den Versuchen zu Rettung von in seiner Existenz bedrohtem menschlichen Leben.

Dr. Josef Fabry, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

Heiko Hartmut Lesch: Notwehrrecht und Beratungsschutz - Zur Zulässigkeit der Nothilfe gegen die nach § 218a Absatz 1 Strafgesetzbuch tatbestandslose Abtötung der Leibesfrucht

Schöningh Verlag, Paderborn 2000, 83 Seiten, 29,80 DM.



Auschwitz - der Beginn des 21. Jahrhunderts?

Mit dieser provokanten Frage wendet sich der Schriftsteller Carl Amery, Jahrgang 1922, 1989-91 Präsident des PEN-Zentrums der BRD, dessen Hauptthema seit den 70er Jahren die ökologische Problematik ist, an seine Zeitgenossen. „Wirft Hitlers Generalplan, wie er sich zwischen 1920 und den fürchterlichen Wirklichkeiten von Krieg im Osten und Shoah entfaltete, die Schatten künftiger Möglichkeiten voraus?“ Hat Hitler eine „Vorläuferfunktion“? Amery bricht den Konsens unter Historikern und Politikwissenschaftlern auf, Hitler und sein 1000-jähriges Reich seien ein *unerklärlicher* Einbruch von Barbarei in eine zivilisiert-aufgeklärte Moderne gewesen, eine Episode von schrecklicher *Einmaligkeit*.

Hitler - ein Naturereignis wie ein „Meteorit, der mitten in Europa einschlägt, den halben Kontinent versehrt, fast seine gesamte Judenheit und Millionen anderer Europäer zermalmt“ (S. 11 ff.)? Wer hier

schlicht mit Ja antwortet, stiehlt sich vermutlich aus der Verantwortung für die Zukunft. Amery geht es „nicht um die übliche vordergründige Warnung vor dem Neonazismus“, „vor rasierten Bierköpfen und Springerstiefeln“, auch nicht um Hitlers „Dämonie“, sondern um das Programm, das für Hitler bestimmend war und sich in *Mein Kampf* niederschlug. Amery nimmt „Hitler beim Wort“ (S. 19 ff.) und spürt jenen „Ideen, Denkmustern und Materialien“ nach, „die er aus dem Zeitgeist bezog“: alles lag in der Luft! „Die Parole vom ‚Dritten Reich‘“; der Antisemitismus zwischen Judenwitz und Mordparolen; „visionäre Einsichten in den heillosen Zustand der Lebenswelt“: Ludwig Klages beschrieb die „neue Melancholie“ eines vom Menschen befreiten Erdballs (S. 44), wo nur noch Wälder rauschen. Der Angst vor der Übervölkerung der Erde (1798 erstmals von Thomas R. Malthus thematisiert) und dem „Vordringen der Kultursteppe“ durch eine technisierte Landwirtschaft könne, so Friedrich Engels in einem Brief, nur der Kommunismus *ohne Schwierigkeiten* begegnen.

„Die Aufklärung der deutschen Massen,“ aber auch der „frustrierten Modernisierungsverlierer, war materialistisch-atheistisch bestimmt“ (S. 24f.). Die gesamte fortschrittliche Menschheit war „von Imperialismus, Machtstreben und offenem Rassismus geschwängert“. So habe der Empire-Dichter Rudyard Kipling die eleganteste Formulierung der postchristlichen Missionsideologie gefunden: „Take up the White Man's Burden...“, jenes „Evangelium von der ‚Bürde des weißen Mannes‘, der seine besten Söhne ins koloniale Exil schickt, um dem Wohl der Unterworfenen zu dienen - mürrischer Unterwerfener, die halbe Teufel und halbe Kinder sind.“

Wissenschaftlicher Rassismus, Eugenik und Antisemitismus

Ein so genannter wissenschaftlicher Rassismus habe mit Voltaires Abstammungshypothese begonnen (S. 31) und sei von Gobinau mit seinen *Versuchen über die Ungleichheit der Menschenrassen* 1822 zu einem doktrinären Rassismus ausgestaltet worden (S. 44). Um Hoch- und Niedermenschen zu unterscheiden, wurden auch in Frankreich Schädelmessungen durchgeführt, und die Philologie sprach sich dort für die Hierarchie der fränkischen Germanen über die keltischen Gallier aus. Das Territorium der „minderwertigen“ Slawen bot sich als Expansionsfeld für die Edelrasse der Arier an

(S. 39f.). Neben die Verachtung anderer Völker trat die der Demokratie: für Karl Kraus war der Parlamentarismus die ‚Kasernierung der politischen Prostitution‘. Die Eugenik, begann „Stammbäume der Kriminalität“ zu erstellen, erklärte bis zu 30 Prozent der Bevölkerung für „untüchtig“ und führte in USA zwischen 1919 und 1939 zu etwa 30 000 Sterilisationen (S. 30). Das schwedische Ehepaar Myrdal befürwortete eine umfassende eugenische Praxis.

Der Antisemitismus, der eigentlich ein Antijudaismus war, rekurrierte nicht mehr allein auf die Religionszugehörigkeit, sondern auf die „Reinheit des Blutes“: auch der konvertierte Jude blieb Jude „dem Blute nach“! Anders als in der Zeit vor der Aufklärung entsprang der Antisemitismus großenteils dem Haß auf diejenigen jüdischen „Überholer“, die aufgrund der „überwältigend hohen Alphabetisierungsrate“ im Ghetto und durch ihre konsequente akademische, kulturelle oder ökonomische Bildung „das allgemeine Kulturniveau der einschlägigen“, ihnen gesetzlich offenstehenden „Berufe (Rechtsanwälte, Wissenschaftler, Industrielle) aufs anstrengendste nach oben“ trieben (S. 35f.).

Hitlers Bildersprache in *Mein Kampf* ist „klinisch“: Völker sind „durchseucht“, fremde Lehren dringen wie „Bazillen“ in den „gesunden Volkskörper“ und schwächen ihn. Angekränkt werden die arischen Nordmänner, wenn sie ihr Blut mit „niedrigeren Völkern“ vermengen. Denn „was wir heute an menschlicher Kultur (...) vor uns sehen, ist nahezu ausschließlich schöpferisches Produkt des Ariers“. Er stellt mithin den „Urtyp dessen dar, was wir unter dem Worte ‚Mensch‘ verstehen“ (*Mein Kampf*, S. 317).

Daher hat „der völkische Staat (...) die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen. Er hat für die Reinhaltung zu sorgen (...) als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft, der gegenüber die Eigensucht des einzelnen als nichts erscheint und sich zu beugen hat“ (ebd. S. 446f.). Der Jude, wie ihn Hitler als Phantom zeichnet, ist der „Spaltpilz“, der „frech behauptet: ‚Der Mensch überwindet seine Natur!‘.“ Das genau sei aber die Irrlehre von der Gleichheit, das heißt der gleichen Würde aller Menschen, auch der Benachteiligten und Schwachen.

„Der Jude“ verdirbt die Lebenswelt durch Programme des Pazifismus, des Humanismus, der Gleichmacherei; kurz,

durch ein Programm, das es besser wissen will als die Natur, wie Hitler sie versteht. Für ihn ist die Natur die „grausame Königin der Weisheit“, die nach aristokratischem Prinzip das Beste selektiert, das gleichbedeutend mit dem Stärksten ist. Dieses Beste ist eine Minderheit: die arische Rasse! Fällt der arisch-germanische Edelmensch auf die humanistische Parole herein, wachsen die Siegeschancen des großen „jüdischen Plans“. Mit diesem meint Hitler nichts anderes als „die Gesamtheit der humanen Menschheitstradition“, für die während seines Regimes auch aktive Christen wie der Bischof von Münster von Galen und Konrad von Preysing in Berlin einstanden. Hitler ist der erste Politiker der modernen Staatenwelt, der dieser Tradition der Humanität offen den Kampf ansagt (S. 76). An der griechischen Klassik verehrte Hitler vor allem Sparta und seine brutale Unterdrückungs- und Selektionspraxis, in der er die Weisheit seiner „grausamen Königin“, (sprich: der Natur) wiedererkannte (S. 82).

Expansion und Rassengesetze

Von den vier möglichen Wegen, der Übervölkerung und Übernutzung der Erde zu entkommen (Geburtenbeschränkung, innere Kolonisation, „Bodenerwerb“ durch Expansion, Industrie für außer-nationalen Bedarf) entschied sich Hitler für die Expansion nach Eurasien und für die „Humanität der Natur“, welche „die Schwäche vernichtet, um der Stärke Platz zu schenken“: „Eugenik in ihrer unerbittlichsten Form“ (S. 92f.) nach dem „Muster der Barbarei“!

Hitlers Barbarei aber unterschied sich (nur) methodisch von jener der Steinzeit und profitierte bei Unterwerfung und Genozid von moderner „Wissenschaft und Technik“. Antisemitismus und Eugenik verbanden sich über das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und die „Nürnberger Judengesetze“ zum brutal-ideologischen Weg nach Auschwitz und zur Shoah (S. 117-124).

Nach Gunnar Heimsohn galt der erbitterte Kampf Hitlers der jüdischen „Tradition des Lebensschutzes“, wie sie sich aus der Antike entwickelte, in der „die Juden dadurch auffielen, daß sie auch kranke und schwache Kinder großzogen“ und fremden Gästen freundschaftlich begegneten (S. 127). In *Mein Kampf* sind „Gleichmacherei“ (die Würde jedes Menschen!), Pazifismus und Internationalismus (Brüderlichkeit) „wütend denunziert“.

Nach 1945 wurde die Faustformel *freedom from fear and want - Freiheit von Furcht und Not* der Atlantic Charta bestimmend. In Optimismus lief die „Megasmaschine“ zur Ressourcenauserschöpfung mit einem globalen Entwicklungsprogramm an, etwas gehemmt durch die Kalte Front zwischen Ost und West, bis in den USA anlässlich des Entlaubungsprogramms in Vietnam 1962 kritische Warnungen gegen ein uneingeschränktes Wirtschaftswachstum ausgesprochen wurden: „Die Logik der Ökopax-Bewegung war geboren“ (S. 129-137). Jetzt wurden die „Grenzen des Wachstums“ wahrgenommen und erste „Programmorschläge zur Nachhaltigkeitsfrage“ gemacht.

Sozialdarwinistische Rückstände

Wenngleich sich die politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nach 1945 weltweit geändert haben und der Internationalismus überwiegt, blieben sozialdarwinistische „Rückstände“: in Europa, in Südamerika (warum holte man sich Barbie als obersten Sicherheitsberater nach Bolivien?), in afrikanischen Staaten; Kwame Nkrumah aus Ghana las *Mein Kampf* vor dem Einschlafen; denn „das Subjekt der Herrenrasse“ scheint „auswechselbar“.

Aber hatte die Hitlerformel nicht „die grundsätzlichen Strukturen des Weltanges freigelegt“? Der starke Gewinner, ob weißer oder schwarzer Hautfarbe, bestätigt „das Prinzip der darwinistischen Auswahl“ und setzt „das uralte Gesetz der Barbarei wieder in kraft“, das da lautet: „die ‚anderen‘ sind nicht von vorn herein Menschen“ (S. 147-162).

Könnte die Hitlerformel nicht wieder Anwendung finden, so Amery, in einer Krisensituation, die „sowohl materielle Not wie das Erlebnis der existentiellen Orientierungslosigkeit umfasst“? Wenn sich einmal die Erkenntnis aufdrängt, dass es nicht mehr für alle reicht und man mit einem humanistischen Programm scheitern wird, könnte sich die überlegene Gruppe, welche sich zur „Bewahrung der zivilisatorischen Errungenschaften berufen fühlt“, „zur Selektion gezwungen“ sehen und damit zur Aufhebung der Untastbarkeit der Menschenwürde.

Amery rekurriert auf die verfeinerten Methoden der Überwachung im Computerzeitalter, durch Abhör- und Videogeräte, die DNS-Analyse, im mehr oder weniger erzwungenen oder aufgedräng-

ten „Screening“. Und es gibt die verfeinerten Methoden der Selektion: in der Arbeitswelt, im Finanz-, Banken- und Versicherungswesen. „Selektiert wird ‚um in den konkreten Lebensalltag der Wohlstandsbürger hinabzusteigen‘, zunehmend schon unter den Ungeborenen.“ „Gewiß, das ist kein Terror von außen und oben mehr“. Aber „ist es überhaupt vorstellbar, daß die Kriterien einer (...) vom Ökonomismus und Konsumismus überformten Gesellschaft *nicht* in die Entscheidungen von Mutter und Arzt eingehen?“ „Normalität‘ war und ist eine sehr tyrannische Angelegenheit“ (S. 181). Selektiert wird unter den Alten beim Wie und Wo ihrer Betreuung und dort, wo über „Zahl, Natur und Wirksamkeit lebensverlängernder Apparate entschieden wird“; weiter dort, wo es um Auswahlmöglichkeiten über Genomkarteien geht.

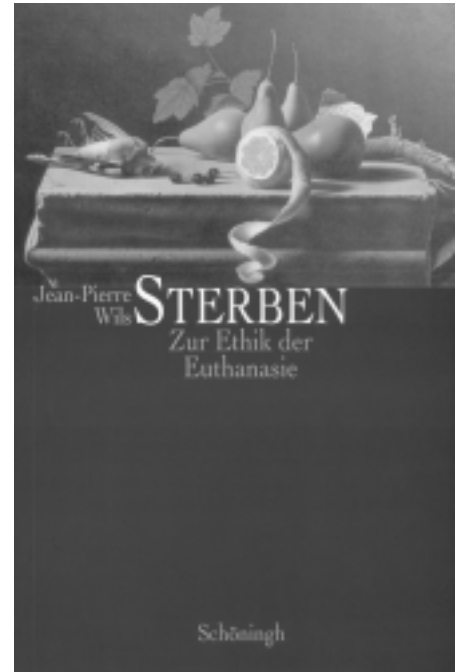
Unkultur des Tötens

„Müssen wir Unmensen werden, um die Menschheit zu retten?“, lautet die Frage von Hans Jonas. Weder die naive Jefferson-Formel vom arglosen Nießbrauch der Natur „durch die lebende Generation“ noch der Vulgärdarwinismus von Hitlers Herrenrasse bieten Lösungen der Zukunftsfragen. Die Botschaft, Schwache und Benachteiligte vor dem „aristokratischen Prinzip“ der Natur zu schützen, steht der menschlichen Emanzipation und Phantasie und nicht zuletzt unserem „guten Willen“ als Einladung noch immer offen. Die gegenwärtigen Tendenzen (Präimplantationsdiagnostik, therapeutisches Klonen, Embryonenforschung, so genannte Euthanasie, Hedonismus und Konsumismus) weisen allerdings in die entgegengesetzte Richtung, die der Unkultur des Tötens und der brutalen Aus-Nutzung.

Manch unnötigen Anspruch freiwillig zurückzunehmen, wird buchstäblich zur Notwendigkeit. Vieles könnte gelingen, wenn der Mensch sich nicht als der große Leader und als Schicksalsmacht über andere aufspielt, sondern als Mit-Geschöpf und Mit-Mensch im jüdisch-christlichen Sinn zu verstehen lernt. Insofern stimmt es: *Der Mensch kann die Krone der Schöpfung bleiben - wenn er begreift, dass er sie nicht ist.*

Dr. Maria Overdick-Gulden

Carl Amery, Hitler als Vorläufer - Auschwitz - der Beginn des 21. Jahrhunderts? Luchterhand München 1999, 191 Seiten, DM 29,80.



Ethik der Euthanasie?

Sterben im Rahmen einer hochtechnisierten Medizin und ihren Reanimationsstrategien im weitesten Sinn sei zu einem Gestaltungsproblem geworden, dem auf ethischem Gebiet nur Vorschläge angeboten werden könnten, so Jean-Pierre Wils. Dennoch liest sich sein Buch, - wenngleich feinnervige Analyse menschlicher Befindlichkeit in existenziellen Grenzsituationen, - als Plädoyer für die niederländische Regelung der so genannten aktiven Sterbehilfe: der Euthanasie durch den Arzt.

In der niederländischen Gesetzesregelung wird Euthanasie als „gezieltes, lebensbeendendes Handeln durch eine andere Person als die Betroffene auf Gesuch letzterer“ definiert (S. 165). Als nahezu selbstverständlich wird vorausgesetzt, dass „die andere Person“ ein Mediziner ist. „Alle anderen Maßnahmen werden *nicht* Euthanasie genannt“, also nicht die „Hilfe bei Selbsttötung“, nicht die „Lebensbeendigung ohne einen ausdrücklichen Wunsch“ des Patienten, die immerhin 0,7 Prozent aller Sterbefälle im Jahr 1995 ausmachte und ohne juristische Folgen blieb (S. 167).

Sorge um „Humanität des Sterbens“

Als Einstimmung werden - wie nicht selten bei dieser Thematik - literarische Experimente vorgestellt aus „berechtigter Sorge um die Humanität des Sterbens“. Wils beginnt mit einem Frühwerk des „Existentialisten“ Max Frisch, das

Theodizee, Mitleid und die Ambivalenz der Liebe problematisierte. Harry Mulisch's Thema in „Entdeckung des Himmels“ kreist um die Fragen von Personalität, Leib-Seele-Dualismus und Ich-Identität angesichts einer Frau im „Lebendigtot“ des irreversiblen Koma. „Der ultimative Transfer“ des Flamen Hugo de Ridder ist eine böse Satire auf den „Opaboom“ unserer kinderarmen Gesellschaft, in der die fiktive Stiftung „Wunschtod“ anhand einer Merkmalsskala ihren Mitglieder-Senioren die wissenschaftlich ermittelte „Überflüssigkeitsvermutung“ termingerechert per Einschreiben zustellt; ab da ist keine Kostenerstattung mehr zu erwarten, was nichts anderes als die Pflicht zur „Selbstabschaffung“ aus sozialen Gründen bedeutet.

Auseinandersetzung mit dem Tod

In der *Philosophie von Sterben und Tod* (S. 35-63) geht es um Deutungsmuster des individuellen Todes, als christliche Jenseitshoffnung verblasste, Marxismus und Faschismus als Ersatzinterpretation das „Kollektivgedächtnis“ (er-)fanden oder man in die „erhabene Gleichgültigkeit“ der Natur aufzugehen gedachte. Sobald auch dieser Trost zerbricht („wir zerfallen“), verbleibt nur, sich der Vergänglichkeit zu stellen und zwischen dem „Trost des Verzichts“ und dem „Verzicht auf Trost“ (Norbert Elias) unentschieden zu schwanken - oder nach H. G. Gadamer die „Kraft der Illusion“ gegen den Tod aufzubieten.

Von der Vernunft her lässt sich „der Tod“ nicht füllen. In der nichtchristlichen Alternative einer „Gotteskonzeption“ als „alles verzehrender Liebe“ in Ludwig Feuerbachs Frühwerk wird der Tod dem Menschen zum Lehrmeister und Antrieb, „absolut Wahrhaftes (...) zum Inhalt seiner gesamten Geistestätigkeit zu machen“. Für den Zeitgenossen Sören Kierkegaard lehrt der Tod gar nichts, denn er steht außerhalb unserer Erfahrung, ist insofern ein „Nichts“. „Sich selbst tot denken ist der Ernst; Zeuge sein beim Tod eines andern ist Stimmung“ und: „Nicht der Tod ist das Ernste, sondern der Gedanke an den Tod“. Lebensweisheit zu gewinnen ist möglich, indem wir den Tod innerlich vollziehen (im „Loslassen“) und somit das Leben in einer „Haltung“ zusammenfassen.

Der Todesgedanke verträgt keinen Aufschub. Wenn der Tod die Nacht ist, ist das Leben der Tag, zu wirken und zwar hier und jetzt: heute noch! Weil der Tod uner-

klärbar bleibt, ist jeder Spekulation über ihn Askese auferlegt: Philosophie über den Tod erübrigt sich! Anders die „ars moriendi“, welche bereits im 15. Jahrhundert als Handreichung zur Rückbesinnung auf das Leben, auf die „ars bene vivendi“, existierte und unabhängig von Weltanschauungen auch heute ihre Geltung hat.

Bei der Diskussion um aktive Sterbehilfe spielt der „unerträgliche Schmerz“ die Rolle eines gewichtigen Arguments. Wils rekurriert auf das authentische literarische Zeugnis unseres Kulturkreises im letzten Jahrzehnt. Die Erfahrung reicht von der durch den Schmerz besorgten Selbstreflexion, Selbsterfahrung, vom „Sich-selbst-Bewussterwerden“ („Schmerz gibt dem Ich eine Kontur“), vom Eingeschlossenheit des Betroffenen in sein Selbst zur „Bruderschaft im Schmerz“, dem sympathischen Verstehen z.B. in Selbsthilfegruppen oder auf Intensivstationen.

Schmerz kann beides: Identität stiften und sie zerstören, dann wenn das Ausmaß übermächtig wird und den Leidenden zu einem „Schmerzbündel“ schrumpfen lässt. Wils' versuchter Rekurs auf christliche Mystik gerät dabei äußerst schwach und inkompetent. In der Tendenz des Autors liegt es offensichtlich auch nicht, den Fortschritten der Palliativmedizin und der vielseitigen Hospizdienste etwa ein eigenes Kapitel anzuschließen.

Kann die Geistesgeschichte aufzeigen, wie gestorben werden *sollte*? Natürlich ist der Begriff „Euthanasie“ in unserer Kultur nicht neu, als Gedanke vom *guten* Tod reicht er zurück in die griechische Antike. Strikt abgelehnt wurde der Suizid von den Pythagoräern und im corpus hippocraticum, dem so genannten hippokratischen Eid, wo auch Abtreibung als Verstoß gegen die göttliche Ordnung galt. Der Orphismus, dessen Anhänger an ein Leben nach dem Tod glaubten, ließ den Suizid nicht zu.

Haltung der Christen zum Tod

Von der Euthanasie-Praxis der Spartaner an missgebildeten oder schwächlichen Neugeborenen schweigt der Autor, von der Befürwortung solcher Praktiken in der Stoa ebenso. Wie weit Selbsttötung gerade in der Stoa praktiziert wurde, bleibt unklar. „Wie durch einen Sturmwind werden“ nach Wils aber die Zeichen solcher „kultureller Toleranz“ mit dem Aufkommen des Christentums „weggefegt“, weil Christen an ein Leben nach dem Tod glau-

ben und sich in Verantwortung gegenüber einem Schöpfergott wissen. Dass Wils den Schöpfungs- und Jenseitsglauben der jüdischen Religionsgemeinschaft in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, fällt in einer wissenschaftlichen Studie auf. Ebenso bleibt das Martyrium der Makkabäer im ersten vorchristlichen Jahrhundert als Zeugenschaft für den jüdischen Jahwe-Glauben unberücksichtigt. Dementsprechend fällt der Erklärungsversuch christlichen Martyriums tendenziös verzeichnend aus (S. 96 f); eine Lektüre des ersten christlichen Martyriumsberichts in Apostelgeschichte 6/7 hätte zur Korrektur anregen können.

Renaissance der Euthanasie

Durch Francis Bacon und John Donne („Biathanatos“ 1605) erfährt in dem von Rom losgelösten England des 16. Jahrhunderts der Gedanke aktiver („äußerer“) Euthanasie eine Renaissance. Im nachfolgenden Disput wurden Differenzierungen zwischen indirekter, passiver und aktiver Euthanasie gerade in der Auseinandersetzung mit der Medizin als eigenständigem Fach erarbeitet. Die Aufklärung (Montesquieu, Rousseau, Voltaire, d'Holbach) stellt die „stabilitas ordinis“, die teleologische Weltordnung infrage und beginnt, den Suizid anders zu gewichten.

Wirkungsvollste Apologie für den Suizid ist die „bahnbrechende Abhandlung“ (S. 118) des David Hume, der nach Wils' Ansicht zu einem Evidenzverlust überlieferter Überzeugungen führte. Auf John Stuart Mill eingehend (S. 192 ff), verteidigt Wils den „Regelutilitarismus, der sich an einer *allgemeinen* Handlungsweise orientiert“, als quasi-deontologische Theorie gegenüber einem „Aktutilitarismus“, der „lediglich einzelne Handlungen (...) am Wert ihrer Resultate mißt“. Allerdings fehle beiden die „Idee der Humanität“: „Glück“, „Interesse“, „Schmerzfreiheit“ bleiben subjektive Präferenzen und sind von sich aus keine „letzten ethischen Werte“. Wils distanziert sich von P. Singers ethischem Minimalismus („Werte-Externalismus“, S. 225ff.).

Suizid als Selbstentleibung

Doch auch mit der Pflicht-Ethik von I. Kant kommt der Autor nicht zurecht, wenn dort der Suizid als „Selbstentleibung (...) ein Verbrechen“ genannt und Abtreibung aus Gründen der Vernunft abgelehnt wird. Kants Position strahle „eine gewisse Kälte und Härte aus“ (S. 119). Dass der Arzt Ch. W. Hufeland durch seine Berufs-

ethik von 1823 tödliche Praktiken im Volk nicht unterbinden konnte, spricht allerdings nicht gegen die sittliche Richtigkeit seiner Berufsmoral. Erst ab 1870 - wiederum in England - umfasst der Begriff Euthanasie dann auch die Assistenz des Arztes bei einem gewählten Freitod.

1906 wurde in Ohio eine Gesetzesvorlage mit „*Forderungen nach Sorgfältigkeit*“ formuliert, die weitgehend mit den Niederländischen Kriterien“ (von heute) „übereinstimmen“. Im selben Jahr schon versucht ein Arzt in Iowa die Tötung von schwer behinderten Kindern zu erreichen! Und Hitler ist schon am Ruder, als in England und USA Euthanasie-Gesellschaften gegründet werden. In Deutschland war die Nazi-Praxis eugenisch begründeter Euthanasie und deren ökonomische Gesichtspunkte durch Ernst Haeckel, Adolf Jost, Alfred Ploetz, u. a. längst vorbereitet.

In Anlehnung an R. P. Sieferle beschreibt Wils die Paradigmenwechsel im kulturellen Verhalten einzelner Epochen. Das teleologische Modell der griechischen Antike habe sich im Christentum mit der Idee der gefallenen und von Gott erlösten Welt verbunden: Gott ist das gute letzte Ziel. Sobald die Natur erforscht wurde, sei Gott nicht mehr in der Funktion des Schöpfers, sondern nur mehr des harmonisierenden Erhalters wahrgenommen worden. Der Deismus erkennt in Gott noch den ‚Urgrund‘ der Welt, den Mensch und Natur jedoch nicht interessieren. Malthus und später der Darwinismus nimmt Krisen innerhalb der Natur wahr.

Die Berufung auf eine entharmonisierte Natur aber - u. a. im Sozialdarwinismus und den Eugenik-Modellen - wird „ideologiefähig“. Also berufen sich Ethiker bei den Problemen am Lebensende nicht mehr auf Gottes Schöpfertum oder natürliche Vorgaben, nicht auf ein „Naturrecht“, sondern auf den Prozess reflexiver Verständigung über moralische Angelegenheiten (S. 133). Ist die mittlerweile in Gesetz gegossene niederländische Euthanasiedebatte nun „Traum oder Alptraum“ (S. 141-182)? Immerhin bleiben auch dem Autor Fragen offen. Bereits in der zweiten „großen Evaluation“ von 1996, die mit „Sorgfältigkeitsanforderungen“ verbunden war, hatte in 2,4 Prozent aller Sterbefälle „Euthanasie“ stattgefunden. 30 Prozent der Ärzte, die sich gegen die Meldepflicht stellten, hatten nach eigenem Eingeständnis die damaligen „Sorgfältigkeitskriterien“ nicht eingehalten. Das als „Experiment“ gedachte Modell, um tabuisierte medizinische Prakti-

ken in gesetzliche Kontrolle zu bringen, muss sich nicht nur vor dem befürchteten Dammbuchsyndrom schützen, sondern steht in der Menschenrechtsfrage weiterhin unter ethischer Beweislast: Was ist Menschenwürde? Was ist Lebensrecht?

Die niederländische Tötungspraxis

Offenbar hat selbst der gerichtlich untersuchte Fall des Psychiaters Chabot, der einer 50jährigen schicksalsbedrängten depressiven Frau Hilfe zur Selbsttötung leistete und damit über die Landesgrenzen hinaus Empörung erregte, das Euthanasiegesetz nicht verhindern können; Dr. Chabot blieb straffrei.

Das Leiden an der Sinnlosigkeit des Lebens als „Leiden an sich“ zu stilisieren, um selbst bei Nicht-Moribunden die Tötung durch den Mediziner oder im Suizid letztlich als „Patienten-Autonomie“ zu feiern, ist als Symptom einer maroden Verunstaltung der Freiheitsidee zu bewerten. Der amerikanische Psychiater Herbert Hendin hat scharfe Kritik an der „aus dem Ruder gelaufenen“ niederländischen Tötungspraxis geübt (179 f). Wils räumt ein, dass der Wunsch nach raschem Sterben - besonders beim Depressiven - oft nur der Schrei nach Anteilnahme sein kann. Dennoch reizt er die Tragik der „Patientenautonomie“ in der krankhaft veränderten Seelenlage eines Todessüchtigen angesichts einer „Ethik des Patientenwohls“ ungewöhnlich stark aus.

Was aber bedeutet die Personwürde im Bezug auf ärztliches Handeln? Hat sie den „Status eines ethischen Kriteriums für die inhaltliche Orientierung verantwortlichen ärztlichen Handelns“? Wie ist Wils zu entgegnen? Das ethisch Verantwortbare „bemisst sich letztlich nach dem Kriterium, ob eine Handlung den in ihr erstrebten Wert langfristig und im ganzen fördert“, im Fall ärztlichen Handelns heißt der Wert *Lebensvollzug*. (St. Ernst, Stimmen der Zeit 2000 S. 619). Hier geht es um die Erhaltung *menschlichen Lebens*. *Personwürde* kann sich nur ‚lebend‘ zur Geltung bringen. Der eigentlich ethische Wert, dem der Arzt verpflichtet ist, bleibt das *menschliche Leben*. Personwürde wird hier zum „ethischen Appell“, den Patienten nicht nach egoistischen, ökonomischen, gruppenegoistischen Gesichtspunkten (wie etwa bei P. Singer), auch nicht einseitig nach den altruistischen der puren *Wunsch-Erfüllung* (Patientenoption) zu behandeln, „sondern nach *vernunftgemäßen* Gründen, in die der andere prinzipiell jedenfalls auch auf Grund

seiner Vernunft einstimmen könnte“. Das ergibt sich manchmal erst im intensiv bemühten Dialog mit ihm („informed consent“), mit Angehörigen, Pflegekräften und Arztkollegen. Gerade dieser ethische Appell wird die Patientenbiographie, seine Individualität und seelische Struktur nicht ‚paternalistisch‘, sondern so patientennah wie menschenmöglich berücksichtigen und in die jeweilige Entscheidung einbeziehen.

Das Buch empfiehlt sich allenfalls für den, der die Argumente der Euthanasiefürworter auch in ihren verdeckt utilitaristischen Differenzierungen, die an manchen Stellen sophistische Züge annehmen, und deren beanspruchte humanistische Anliegen (Stichwort: Patientenautonomie) näher kennen lernen will. Auch für den Leser, den die juristische Debatte in Deutschland interessiert! Wer das Sterbenlassen eines Todgeweihten als „Verfügung über dessen Leben“ bezeichnet und mit aktiver Euthanasie ethisch gleichzustellen versucht (Wils S. 243!), differenziert allerdings zu wenig.

Wils lehnt zwar die Verharmlosung des Christentums als ‚Mythos‘ von der ‚Heiligkeit des Lebens‘ ab, wie sie von Hoerster, H. Kuhse u. a. vorgetragen wird. Er glaubt aber in Prinzipien (Medizin-Ethik) und „Basisüberzeugungen“ (christlicher Glaube) „Spielräume des Überlegens, Entscheidens und Handelns“ ausmachen zu können (193ff). Wer die „Metaphern wie ‚Herr des Lebens‘ und ‚Geschenk des Lebens‘“ als ethisch „uneindeutig“ beschreibt, das Dammbuchsyndrom als „vage Vermutung“ kennzeichnet, die Palliativmedizin nur beiläufig erwähnt, hält sich solche Freiräume relativ großzügig offen und versucht, die vom Christentum geprägte abendländische Kultur in sein Interesse einzubinden. Die „Ethik der Würde“ aber entspricht dem, was wir *sollen* und nicht dem, was wir *wollen*. Todeswünsche in verzweifelt erscheinenden Lagen sind in dem Verständnis ‚aufzuheben‘: Sterben ist ein Teil des Lebens. Ärztliches Handeln begleitet und hilft - mit vielfältigen und sicher noch zu verbessernden Möglichkeiten - beim *Vollzug des Lebens* auch in der Endphase. Der Arzt *soll nicht töten*.

Dr. Maria Overdick-Gulden

Jean-Pierre Wils, Sterben - Zur Ethik der Euthanasie, Verlag Schöningh, Paderborn; München; Wien ; Zürich 1999, 246 S., DM 68